

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0136/19</b>
<b>Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten</b>	<b>Datum: 29.10.2019</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### Betreff:

**Neukalkulation der Friedhofsgebühren und damit verbundene Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler, Anhebung des Deckungsgrades von 74 % auf 76 %**

### Anlagen:

- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung 3 Varianten
- Gebührenkalkulation
- Tabellarischer Gebührenvergleich der 3 Varianten

### Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler beschließt, entsprechend der Vorgabe des Beschlusses vom 22. Februar 2012, den Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren ab 01. Januar 2020 auf 76 % zu erhöhen.

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler entscheidet sich hinsichtlich der Gebühren für die Nutzung der Kühlräume für die Variante 3, wonach diese auf dem Stand der Gebührenkalkulation von 2017 verbleiben und lediglich auf einen Deckungsgrad von 76 % angehoben werden.

Zum 01. Januar 2020 sind die übrigen Friedhofsgebühren entsprechend auf eine Kostendeckung von 76 % anzupassen.

Zu gegebener Zeit werden die betroffenen Gebühren, die aufgrund der in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelten Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer unterliegen, in einer Ergänzungs-/Änderungssatzung explizit ausgewiesen.

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Variante 3) der Gemeinde Heusweiler zu.

## Sachverhalt:

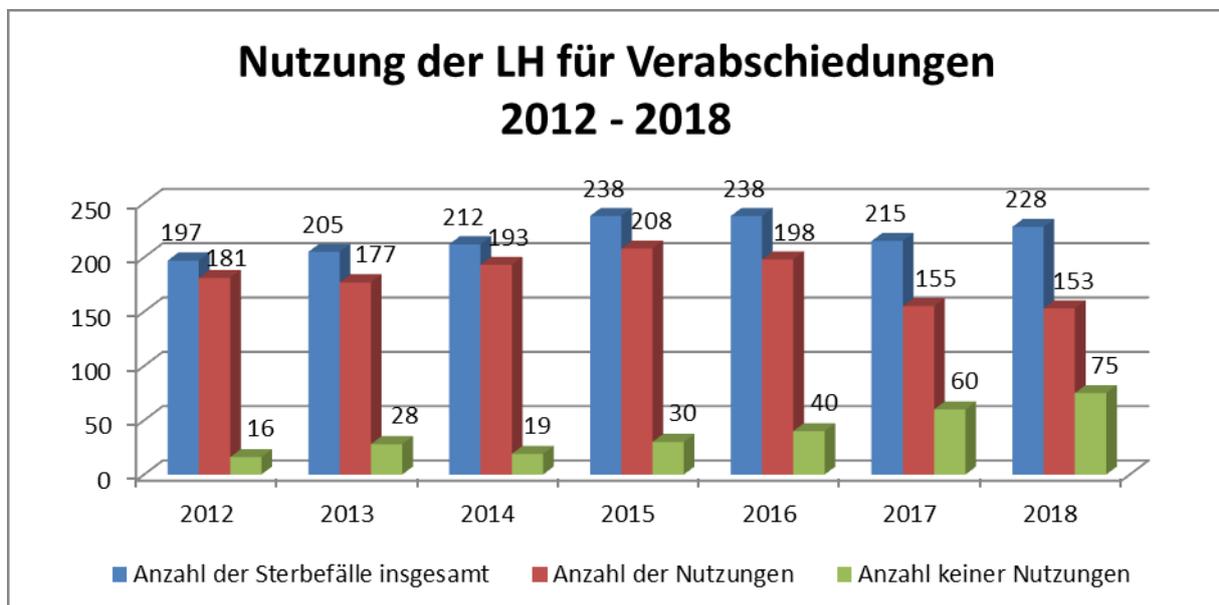
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02. Februar 2012 (BV 0013/12) sollen 2020 die Friedhofsgebühren auf einen Kostendeckungsgrad von 76 % angehoben werden.

Daher wurden die Gebühren auf der Basis der Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 komplett neu kalkuliert. Die Ergebnisse dieser drei Jahre wurden gemittelt und bilden nun die Grundlage für die Neuberechnung der Friedhofsgebühren.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anpassung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 74 % zum 01. Januar 2018 die Jahre 2014, 2015 und 2016 die Grundlage für die Kalkulation bildeten.

Bei den Urnenreihengräbern mit Bodendeckern konnten nun erstmals die erforderlichen Gebühren aufgrund der von der Kämmerei gelieferten Zahlen richtig kalkuliert werden und beruhen nicht mehr auf Schätzungen sowie den Erfahrungswerten der Firma, die die Grabart in dieser Form ersonnen hat. Wobei sich in den vergangenen Jahren bereits abgezeichnet hat, dass die Prognosen des Architekten bezüglich der Kosten für diese Form der Bestattung reichlich „geschönt“ waren, was sich nun auch in den realen Ergebnissen der Kalkulation deutlich abzeichnet.

Im Bereich der Hallennutzung ist ein massiver Rückgang zu verbuchen, der sich extrem auf die Gebührenhöhe auswirkt, da somit mittlerweile die Last der Kosten auf zunehmend auf weniger Nutzer zu verteilen ist.



Dies wirkt sich besonders bei den Kühlzellen aus, wo neben dem allgemeinen Rückgang der Körperbestattungen zwischenzeitlich auch Bestatter bereits über eigene Kühlanlagen verfügen, die sie für einen weitaus geringeren Preis zur Nutzung anbieten können.



Auch wenn sich bisher hier, im eher noch ländlichen Bereich, erst einer der ortsansässigen Bestatter für einen eigenen Kühlraum entschieden hat, den zusätzlich noch ein befreundeter, zweiter Bestatter gelegentlich nutzt, treiben die sechs Friedhofshallen mit ihren derzeit insgesamt 17 Kühlzellen die Kosten insgesamt massiv in die Höhe.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass, nach dem derzeitigen Wissensstand, bei den Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen voraussichtlich der § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) greift, weshalb dort die Gebühr zukünftig zusätzlich noch um 19 % Umsatzsteuer erhöht werden muss.

In der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde dies bereits, soweit möglich, neutral angekündigt, da derzeit weder der genaue Zeitpunkt der endgültigen Einführung noch die Gebührenarten, die davon betroffen sein werden, explizit feststehen.

Zu gegebener Zeit wird die Friedhofsgebührensatzung entsprechend angepasst werden müssen.

Da sich bei der Kalkulation gerade im Bereich der Kühlung eine extreme Erhöhung in der Gebühr ergeben hat, werden drei Varianten zur Berechnung dieser Gebühr zur Diskussion gestellt:

#### **Variante 1:**

Die neu errechnete Gebühr i. H. v. 490,00 €/Tag wird der Kalkulation entsprechend in die Friedhofsgebührensatzung übernommen. Zum 01.01.2021 erhöht sich diese Gebühr gem. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) um 19 % (93,10 €) auf 581,10 €/Tag.

#### **Variante 2:**

Die derzeitige Gebühr i. H. v. 240,00 €/Tag wird in ihrer bestehenden Form belassen. Zum 01.01.2021 erhöht sich diese Gebühr gem. § 2 UStG um 19 % (45,60 €) auf 285,60 €/Tag.

#### **Variante 3:**

Die derzeitige Gebühr i. H. v. 240,00 €/Tag wird auf einen Deckungsgrad von 76 % angehoben und beträgt dann 250,00 €/Tag. Zum 01.01.2021 erhöht sich diese Gebühr gem. § 2 UStG um 19 % (47,50 €) auf 297,50 €/Tag.

Die Verwaltung favorisiert die Variante 3 besonders im Hinblick auf die geplanten Einsparungen im Hallenbereich (Abriss diverser Hallen) und die stetig sinkende Anzahl der

Nutzer und der steigenden Urnenbeisetzungen (derzeit ca. 74 %) auf den Friedhöfen der Gemeinde.

Gleichzeitig wird bei dieser Variante, im Hinblick zur Variante 2, eine unterschiedliche Handhabung im Bereich des Deckungsgrades vermieden.

Die Bestattungsgebühr für die Bestattung einer Totgeburt, eines Neugeborenen, das unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben ist bzw. einer tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt), Embryonen und Föten in der vorhandenen Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen konnte nicht neu kalkuliert werden, da in den vergangenen drei Jahren kein solcher Fall auftrat. Daher wurde hier lediglich die bestehende Gebühr von 74 % auf 76 % erhöht und entsprechend gerundet.

---

Fachbereichsleiter/in

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Im Doppelhaushalt 2019/2020 liegen die geplanten Erträge für die Benutzung der Friedhofshallen (einschließlich Kühlzellen) im Jahr 2019 bei 70.000 Euro und im Jahr 2020 bei 68.000 Euro.

Mit Buchungsstand Ende Oktober 2019 wurden hierfür im Haushaltsjahr 2019 bislang Gebühren in Höhe von rund 45.000 Euro erhoben.

Erträge aus Bestattungsgebühren (einschließlich Berücksichtigung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten) sind für die Jahre 2019 und 2020 mit 350.000 Euro veranschlagt. Aktuell sind hier für das Jahr 2019 Erträge in Höhe von 383.000 Euro zu verzeichnen.